

© Jürgen Evert, LUNG M-V

Das Verschlechterungsverbot nach EG-Wasserrahmenrichtlinie

Rostock, 11. Oktober 2017

Anlass der Beschäftigung mit dem Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot ist **projektbezogen** zu prüfen und zu beachten.

„Diese **Verschlechterungsverbote** und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 ... der Richtlinie 2000/60/EG ... - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts ... strikt beachtet werden ...“

(EUGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. 461/13/Weservertiefung;
BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, Az. 9 A 18.15/Elbquerung und
BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 14.12/Elbvertiefung)

Vorhabenträger

- begehrt die Zulassung eines Vorhabens,
- ist darlegungspflichtig für die Tatsachen und Umstände, die zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens führen (auch für das Nicht- Eintreten einer Verschlechterung)

Erstellen des wasserrechtlichen
→ Fachbeitrags

Zulassungsbehörde



- muss sich über die Voraussetzungen für die Zulassung des beantragten Vorhabens eine eigene Überzeugung bilden können (auch über das Nicht- Eintreten einer Verschlechterung),
- unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz

Treffen einer
→ Prognose-Entscheidung hinsichtlich des Eintritts einer Verschlechterung (Einschätzungsprärogative)

Schritt 1 - Feststellen des betroffenen Wasserkörpers

Bezugspunkt der Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot ist der jeweilige **Wasserkörper**.

Ist das Gewässer, auf das die geplante Maßnahme einwirkt,

- selbst Wasserkörper **oder**
 - mündet es in einen Wasserkörper ein **oder**
 - kann die geplante Maßnahme auf einen Wasserkörper (auch über den Grundwasserpfad) einwirken?
-  Nein → Prüfung zum Verschlechterungsverbot ist abgeschlossen.
-  Ja → Nächster Prüfschritt

Schritte 2 bis 4 - Grundlagenermittlung

- Feststellen des maßgeblichen Ausgangszustands des Wasserkörpers
 - Ökologischer und chemischer Zustand
 - Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand
- Feststellen der Bewertung des Wasserkörpers und der Bewirtschaftungsziele
- Beschreiben des Vorhabens (Anlass und Ziel)
 - Können alternative Ausführungsarten beschrieben werden?
- Dokumentation zu Schritten 1 bis 4

Schritt 5 - Identifizieren der Wirkfaktoren des Vorhabens

- Welche Qualitätskomponenten werden von Veränderungen betroffen sein?
 - **biologische**, hydromorphologische und/oder allgemein physikalisch-chemische QK
- Welche Stoffe werden bei Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich emittiert?
 - Schadstoffe des chemischen Zustands und flussgebietspezifische Schadstoffe
 - Betroffene Umweltqualitätsnorm (UQN)
- Welche Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden?

Ökologischer Zustand

Qualitätskomponenten- gruppen	Qualitätskomponenten	Rechtswirkungen, Rechtsquellen
Biologische QK	Gewässerflora (Makrophyten, Phytoplankton und Phytobentos)	Maßgebend zur Einstufung des ökologischen Zustands (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV)
	Benthische wirbellose Fauna	
	Fischfauna	
Hydromorphologische QK („unterstützende QK“)	Wasserhaushalt	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV)
	Durchgängigkeit	
	Morphologische Bedingungen	
Allgemeine physikalisch- chemische QK („unterstützende QK“)	Temperatur	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV)
	Sauerstoffhaushalt	
	Salzgehalt	
	Versauerungszustand	
	Nährstoffverhältnisse	

(Quelle: LAWA-Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot)

Schritte 6 und 7 – Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten

Wirkungen der bei Schritt 5 identifizierten Faktoren auf die betroffenen biologischen und / oder chemischen Qualitätskomponenten

Eine Veränderung erfüllt den Tatbestand einer Verschlechterung, wenn sie in Bezug auf den betroffenen Wasserkörper **voraussichtlich**

- messtechnisch nachweisbar sein wird und
- (mindestens) eine biologische Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändern wird oder
- eine biologische Qualitätskomponente nachteilig verändern wird, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist oder
- (beim Grundwasserkörper) nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand haben wird.

Schritte 6 und 7 – Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten

Wirkungen der bei Schritt 5 identifizierten Faktoren auf die betroffenen biologischen und / oder chemischen Qualitätskomponenten

Eine nachteilige Veränderung erfüllt den Tatbestand einer Verschlechterung, wenn sich in Bezug auf den chemischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers **voraussichtlich**

- zur Überschreitung (mindestens) einer UQN (Oberflächenwasserkörper) / eines Schwellenwertes (Grundwasserkörper) führen wird
(Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV, §§ 5-7 und Anlage 2 GrWV) oder
- bei bereit überschrittener UQN / überschrittenem Schwellenwert die Konzentration desselben Stoffes erhöht oder
- wenn der chemische Zustand des Wasserkörpers bereits wegen Überschreitung einer anderen UQN nicht gut ist.

Schritte 8 bis 10 – Vermeidung, Verminderung, Ausgleich

- Lassen sich die schädlichen Gewässerveränderungen (z. B. mit Nebenbestimmungen) vermeiden oder ausgleichen?
 - im selben Wasserkörper und
 - zeitgleich und im zulassungstechnischen Zusammenhang mit dem Vorhaben und
 - betreffend dieselbe Qualitätskomponente / denselben Stoff
- Lassen sich die schädlichen Gewässerveränderungen minimieren?
 - Alternativen prüfen
- Wird das Vorhaben nur zu einer kurzzeitigen Verschlechterung führen?

Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand / ein gutes ökologisches Potenzial / ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Wird die Erreichung des guten Zustands / Potenzials zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet, wenn das konkrete Vorhaben ausgeführt wird? → Wenn ja: (vorbehaltlich einer zulässigen Ausnahmeentscheidung nach § 31 WHG)

→ **Zulassung ist zu versagen**

- **Maßgeblicher Zeitpunkt:**

Ende des (aktuellen) Bewirtschaftungszeitraums; spätestens Ende 2027
(Ausnahme: § 29 Absatz 3 Satz 2 WHG)

- **Gefährdung:**

Nicht die vage Möglichkeit, auch nicht die Gewissheit, sondern **hinreichende Wahrscheinlichkeit** der faktischen Vereitelung der Bewirtschaftungsziele

Ein Hinweis, wo die Bewirtschaftungspläne ... sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme ... einsehbar sind, wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich. (§ 130a Abs. 4 Landeswassergesetz)

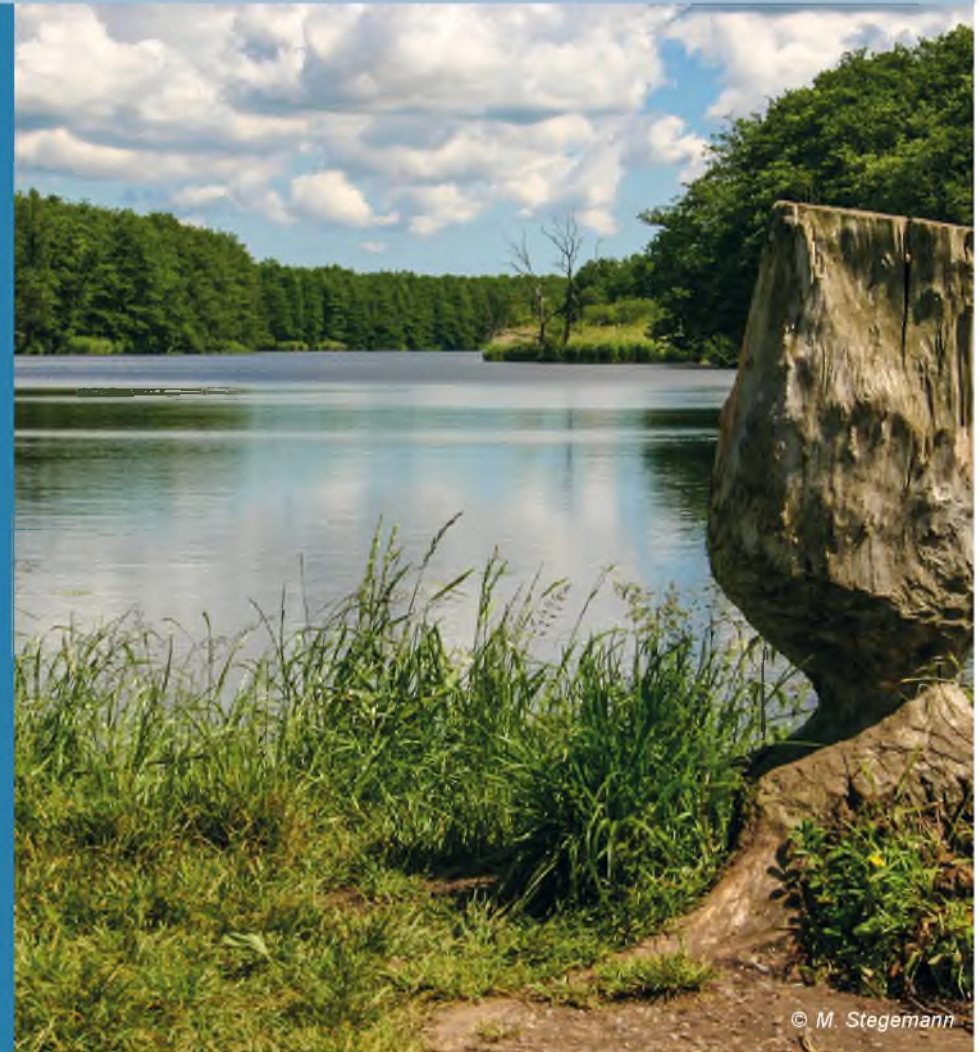
→ Behörde

- ➔ jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 3 VwVfG M-V)
z. B. Organe der Gemeinden, Landkreise, Wasser- und Bodenverbände
- ➔ auch Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht der obersten Wasserbehörde unterliegen

→ Verbindlichkeit

- ▶ Behördliche Entscheidungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.
 - ▶ Folge: Die Wasserbehörde kann eine gemeindliche Bebauungsplanung nicht befürworten (Stellungnahme nach § 4 BauGB), wenn der Inhalt des B-Plans im Widerspruch zu Bewirtschaftungsplänen oder Maßnahmenprogrammen steht.
- Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, müssen die Ziele nach WRRL zwar bei ihren Vorhaben berücksichtigen. Sie müssen aber nicht gesondert Maßnahmen planen und ergreifen, um die Ziele der WRRL zu fördern. § 106 LWaG verpflichtet die Wasserbehörden.
- ▶ Beispiel: Das Straßenbauamt muss nicht unplanmäßig ein Straßenbauvorhaben durchführen, um die ökologische Durchgängigkeit eines Durchlasses herzustellen. Wenn aber das Vorhaben ohnehin ausgeführt wird, dann hat das Straßenbauamt aktiv für die Durchgängigkeit des Durchlasses zu sorgen.

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!**



© M. Stegemann